

73. 1. Bis wann darf der Antragende den Eingang der Antwort des Abwesenden „unter regelmäßigen Umständen“ erwarten?

2. Nach welchen Gesichtspunkten ist der Zeitpunkt des Zugehens einer Antragsannahme zu bestimmen, wenn die Antragende, eine Versicherungsgeellschaft, ein Postschließfach unterhält?

BGB. §§ 130, 147 Abs. 2. Versicherungsvertragsgesetz § 39.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. November 1933 i. S. Witwe B. (Rf.) wider G. er Lebensversicherungsbank a. G. (Bekl.). VII 192/33.

I. Landgericht Cottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Der verstorbene Ehemann der Klägerin, W., war bei der verklagten Lebensversicherungsbank mit 10000 RM. zu Gunsten der Klägerin für den Todesfall versichert. Seit Juli 1931 war er mit der Prämienzahlung rückständig geblieben. Am 9. Februar 1932 sandte ihm die Beklagte ein Mahnschreiben, in dem sie ihm eine Frist von zwei Wochen zur Begleichung seiner Rückstände setzte und weiterhin bekanntgab, daß nach Ablauf der Zweiwochenfrist die Ansprüche aus der Lebensversicherung erlöschen würden. W. erklärte sich mit Schreiben vom 20. Februar 1932 zur Nachzahlung außerstande und bat, die Versicherung in eine prämienfreie umzuwandeln. Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 5. März 1932 ab, machte aber ihrerseits einen Gegenvorschlag, wie der Versicherungsschutz durch spätere Zahlungen aufrechterhalten bleiben könnte. W. holte die durch dieses Schreiben von ihm erforderte Zustimmung einer Firma N., welcher er einen Teil der Versicherungsforderung abgetreten hatte, ein und unterzeichnete die ihm mit dem Schreiben vom 5. März überfandte Erklärung unter dem 22. März 1932. Sie ist nach der Behauptung der Beklagten erst am 29. März (am Osterdienstag) in ihren Besitz gelangt. Am 27. März 1932 (Ostersonntag) war W. gestorben. Die Zahlungsfrist des § 39 Abs. 1 Satz 1 BGB. war an diesem Tage bereits abgelaufen.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 9200 RM. und weitere 800 RM. an sie und die Firma N. zu zahlen. Sie behauptet, sie habe die Erklärung ihres Mannes am 26. März 1932 zur Post gegeben; am 27. März müsse sie in das Schließfach der Beklagten gelangt und damit von dieser in Empfang genommen worden sein.

Die Beklagte bestreitet, vor Eintritt des Versicherungsfalles eine Abmachung mit dem Versicherungsnehmer getroffen zu haben, durch welche dessen Verzug beseitigt worden sei.

Landgericht und Kammergericht haben die Klage abgemiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. . . (Die Auslegung des Schreibens des Versicherungsnehmers vom 22. März 1932 durch das Kammergericht wird nachgeprüft.

Dieses hatte einen Antrag darin gefunden; das wird für unmöglich erklärt.)

In Übereinstimmung mit der Auffassung beider Parteien und der des Landgerichts sieht der erkennende Senat in der Erklärung der Beklagten vom 5. März 1932 ein sie bindendes Vertragsangebot, und es kann sich nur noch darum handeln, ob die als Annahme zu wertende, vom 22. März 1932 datierte Erklärung des Versicherungsnehmers der Beklagten rechtzeitig zugegangen ist.

2. Das Kammergericht verneint das nicht aus den Rechtsgründen des § 130 BGB. und des § 39 Abs. 1 Satz 2 BGB., sondern in Anwendung von § 147 Abs. 2, § 150 BGB. Es will dem Versicherungsnehmer, der das Schreiben der Beklagten vom 5. März 1932 am 8. März erhalten hatte, einen Vorwurf daraus machen, daß er nicht spätestens innerhalb von 8 bis 10 Tagen geantwortet habe. Die Beklagte habe nur innerhalb dieser Frist unter regelmäßigen Umständen eine Antwort auf ihr Angebot erwarten können, nach Ablauf von fast drei Wochen aber nicht mehr.

Dem Berufungsrichter kann darin nicht gefolgt werden. Er hat die Bestimmung des § 147 Abs. 2 BGB. unzutreffend ausgelegt. Zu den regelmäßigen Umständen, unter denen „der Antragende“ zu einem bestimmten Zeitpunkt den Eingang der Antwort „erwarten darf“, gehören auch solche die Antwort verzögernde Umstände, die dem Anbietenden bekannt sind (Urt. des erkennenden Senats vom 22. November 1927 [VII] VI 402/27). Hiervon muß bei der dem Antragsgegner zu bewilligenden angemessenen Überlegungsfrist ausgegangen werden. Die notwendigen Verhandlungen mit der Firma N. hatte die Beklagte selbst in ihrem Schreiben gefordert; die dadurch zu erwartende Verzögerung mußte berücksichtigt werden, und zwar kam es dabei auf etwaiges Verschulden des B. — verzögerliche Behandlung — in keiner Weise an. Da es sich weiter immer um die Angemessenheit der Frist handelt, innerhalb deren „der Antragende“ unter regelmäßigen Umständen den Eingang der Antwort „erwarten darf“, so müssen auch die sonst von den Parteien dieses Versicherungsvertrags, insbesondere von der Beklagten selbst bei ihrem Schriftwechsel in dieser Sache, eingehaltenen Fristen berücksichtigt werden. Die Beklagte hatte ihrerseits das Schreiben des B. vom 20. Februar 1932 erst unter dem 5. März beantwortet. Sie konnte an einer besonderen Beschleunigung

gung der Annahme ihres Antrags kein Interesse haben; sie hatte denn auch selbst in ihrer Zuschrift vom 5. März im vorletzten Satz dem W. deutlich zu erkennen gegeben, daß sie es mit der Annahme ihres Angebots nicht besonders eilig habe, indem sie das Wort „alsbald“ durchgestrichen hatte. Die Wirkung dieser Streichung auf W. mußte sie in Rechnung stellen.

Das Berufungsgericht ist hiernach bei Anwendung des § 147 Abs. 2 BGB. von unzutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen. Bei richtiger Anwendung dieser Gesetzesstelle muß bejaht werden, daß die Beklagte die Annahme ihres Angebots vom 5. März noch in den Tagen vom 27. bis 29. März erwarten durfte.

3. Trotzdem sonach die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht zur Zurückweisung der Berufung der Klägerin gelangt ist, der rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten, müßte die Revision zurückgewiesen werden, wenn jetzt schon feststände, daß der Beklagten die Annahmeerklärung auf ihr Angebot noch nicht zugegangen war, als der Versicherungsfall eintrat. Denn dann war ein Stundungsvertrag, wie er etwa mit der Annahme dieses Angebots zur Entstehung gelangt wäre, noch nicht zustande gekommen, als der Ehemann der Klägerin am 27. März 1932 starb; es lag dann in diesem Zeitpunkt noch Verzug des Versicherungsnehmers mit der Zahlung der Prämie vor, nachdem ja die ihm bestimmte Zahlungsfrist (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BGB.) bereits abgelaufen war. Es ist also zu prüfen, ob schon aus den bisherigen Feststellungen entnommen werden kann, daß die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers W. der Beklagten nicht zugegangen, der Verzug also nicht beseitigt war, als der Versicherungsfall eintrat, d. h. als W. starb.

Diese Frage wäre ohne weiteres zu Gunsten der Klägerin zu beantworten, wenn die Bestimmung des § 130 Abs. 2 BGB. den Sinn hätte, den ihr die Klägerin beilegen will, daß nämlich durch den Tod des Erklärenden das Erfordernis des „Zugehens“ (Abs. 1 das.) der Erklärung an den anderen beeinflusst würde. Davon kann aber nicht die Rede sein. Die Bestimmung besagt nur, daß die Erklärung ihre Bedeutung behält, auch wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt, daß sie also trotz des zwischen der Abgabe und dem Zugehen erfolgten Todes des Erklärenden noch durch Zugehen wirksam werden kann. Dagegen bestimmt § 130 Abs. 2 nicht etwa, daß eine Erklärung als zu Lebzeiten des Erklärenden zugegangen

gilt, wenn er nach ihrer Abgabe, aber vor dem Zugehen gestorben ist. Für die hier zu stellende Frage, ob sie schon zugegangen war, als der Versicherungsfall eintrat (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BGB.), ist aus der Bestimmung des § 130 Abs. 2 BGB. also nichts zu entnehmen.

Abzulehnen ist weiter die Rechtsauffassung, welche die Klägerin in der Berufungsbegründung vorgetragen hatte: durch das Angebot der Beklagten vom 5. März 1932 und den Zugang der Annahmeerklärung am 29. März sei ein Vertrag zustande gekommen, durch den der Versicherungsschutz „ungeachtet des Verzugs“ habe bestehen bleiben sollen; es habe so ein durch den Tod des W. bedingter Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Versicherungssumme beim Tode ihres Mannes bestanden, und die Bedingung sei durch dessen Tod eingetreten. Die Revision ist auch auf diese rechtlich unhaltbare Auffassung nicht mehr zurückgekommen.

Im Zusammenhang hiermit steht die Auffassung der Klägerin, die Beklagte habe sich durch ihr Schreiben vom 5. März 1932 bereit erklärt, bis zur Annahme des darin enthaltenen Angebots (§ 147 Abs. 2 BGB. in der oben zu 2 dargelegten Auslegung) auf den Verzug des W. für den Fall der Annahme nicht zurückzugreifen; sie habe also eine Art Schwebezustand genehmigt, der, für den Fall der Annahme ihres Angebots, das Vorliegen des Verzugs mit rückwirkender Kraft habe beseitigen sollen, sodaß sie beim Eintritt des Versicherungsfalls den Verzug auch dann nicht habe geltend machen dürfen, wenn in diesem Zeitpunkt die Annahme (zwar erfolgt, aber) ihr noch nicht zugegangen gewesen sei. Wollte man eine dertartige Willensmeinung der Beklagten annehmen, dann würde freilich der Klage schon im Hinblick auf § 130 Abs. 2 BGB. stattzugeben sein, weil ja der Versicherungsnehmer die Erklärung abgegeben hatte. Das Kammergericht wird bei der erneuten Erörterung Gelegenheit haben, zu prüfen, ob eine solche Willensmeinung der Beklagten anzunehmen ist.

In dieser Instanz ist dagegen, wie bereits ausgeführt, noch zu erörtern, ob die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts eine Entscheidung darüber ermöglichen, wann die Annahmeerklärung der Beklagten zugegangen ist, ob dies insbesondere schon geschehen war, ehe W. am Ostersonntag, dem 27. März 1932, starb. Zu einer solchen Entscheidung reichen die bisherigen Feststellungen jedoch nicht aus.

Die Klägerin hat in dieser Richtung nur behauptet, der am 26. März (Ostersonnabend) vormittags gegen 11 Uhr in Cottbus (ihrem Wohnsitz) in einen Postbriefkasten gesteckte Brief, der die Annahmeerklärung enthalten habe, müsse am 27. März morgens in Gotha, wo die Beklagte ihren Sitz hat, in deren Schließfach gelangt sein. Im Laufe des 27. März aber (die Tageszeit wird nicht angegeben) sei ihr Ehemann gestorben.

Die Beklagte hatte über die Einrichtung des Schließfaches, die sie getroffen habe, ausgeführt: Die laufende Post werde in das Schließfach gelegt, die eingeschriebene Post werde durch Boten beim Postamt abgeholt, sobald der Beklagten der Einschreibzettel, der in das Schließfach gelegt werde, zugegangen sei; Eilbotenpost werde der Beklagten durch die Post besonders zugestellt. Die an Sonn- und Feiertagen in ihr Postschließfach niedergelegte Post, im besonderen die etwa am 27. März (Ostersonntag) dort niedergelegte Erklärung des B., sei erst am folgenden Werktag geöffnet und gesichtet worden. Das sei auch nicht anders möglich, da es sich bei ihr täglich um durchschnittlich 1200 Eingänge handle; deren Behandlung könne natürlich nur während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von ihrem Personal vorgenommen werden, das zudem an Sonn- und Feiertagen mit solchen Arbeiten nicht befaßt werden dürfe. Feststellungen zu diesen Behauptungen der Parteien hat das Berufungsgericht nicht getroffen.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts wird angenommen, daß eine in Abwesenheit des Empfängers abgegebene Erklärung dem Empfänger dann zugegangen ist, wenn er sich unter gewöhnlichen Verhältnissen Kenntnis vom Inhalt der Erklärung verschaffen konnte, und wenn nach den Gepflogenheiten des Verkehrs von ihm zu erwarten war, daß er sich diese tatsächlich verschaffe (RGZ. Bd. 99 S. 22/23 und LZ. 1925 Sp. 470; vgl. auch ROZG. Bd. 20 S. 58). Im Geschäftsverkehr werde man von vornherein davon ausgehen müssen, daß die zum Entwerfen von Briefen und von sonstigen Mitteilungen bestimmten Kästen nur zu bestimmten Zeiten geleert würden (RGZ. Bd. 99 S. 23; ferner WarnRpr. 1921 Nr. 131 und RG. bei Gruch. Bd. 54 S. 1127). Die Abgabe und Annahme von Willenserklärungen im Handelsverkehr ist regelmäßig nicht auf die gewöhnliche Geschäftszeit beschränkt (anders nach § 358 HGB. für Leistungen). Nur wenn das die Willenserklärung enthaltende

Schriftstück unter solchen dem Geschäftsverkehr widersprechenden Umständen in die Verfügungsgewalt des Erklärungsempfängers gelangt ist, daß angenommen werden muß, er habe nicht alsbald Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Erklärung gehabt, kann die Erklärung nicht als vor Eintritt jener Gelegenheit zugegangen gelten (Urt. des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. März 1918 I 278/17). Im Handelsverkehr ist die Abgabe und Annahme schriftlicher Erklärungen auch nicht auf Werktage beschränkt (vgl. Staub-Gadow Anh. zu § 361 HGB. Anm. 5a u. 6); das kann je nach den Umständen auf die Feststellung von Einfluß sein, wann eine Erklärung zugegangen ist; denn für diese Frage ist von Bedeutung, zu welcher Zeit nach dem Angeführten mit dem Zugehen von Erklärungen gerechnet werden muß. Auszuschalten ist dabei nicht bloß die Frage, wann der Erklärungsempfänger wirklich Kenntnis erlangt hat; es kommt auch nicht darauf an, ob er bei Anwendung größerer Sorgfalt früher hätte Kenntnis erlangen können. Vielmehr ist der objektive Maßstab gewöhnlicher Verhältnisse und der Gepflogenheiten des Verkehrs, auf die Art des Empfängers bezogen, anzuwenden, soweit diese Art dem Absender bekannt sein mußte.

Die Anordnung, die hier die Beklagte getroffen hatte, wonach die für sie ankommende Post in ein Schließfach beim Postamt für sie gelegt wurde, wo sie zur Abholung durch die Beklagte selbst bereit lag, ändert an diesen Grundsätzen nichts. Keinesfalls kann dadurch der Absender schlechter gestellt werden, als wenn diese Einrichtung nicht bestanden hätte.

Hiernach ist darauf abzustellen, ob die Beklagte, wenn der Brief des Versicherungsnehmers noch rechtzeitig vor Eintritt des Versicherungsfalles in ihr Schließfach gelangt war, ihn auch so in ihre Verfügungsgewalt bekommen hatte, daß es an ihr lag, davon Kenntnis zu nehmen oder nicht (RG. in LZ. 1925 Sp. 470; Soergel Bem. 1 zu § 130 BGB.; Pland Komm. z. BGB. Bem. 1b zu § 130; RGKomm. Anm. 1 Abs. 2 zu § 130 BGB.), genauer: ob diese an sich zweifellos zu bejahende Möglichkeit durch die Rücksicht auf die Verkehrssitte eine Einschränkung erfahren mußte dahin, daß sie als nicht gegeben anzusehen war, solange nach der mit den Anschauungen des Verkehrs übereinstimmenden Organisation des Geschäftsbetriebs der Beklagten eine solche Abholung nicht erwartet werden konnte.

Wenn also die Geschäfts-Organisation der Beklagten, wonach sie die während zweier Feiertage (vielleicht auch schon die am Oster-sonnabend Nachmittag) für sie eingegangene Post tatsächlich erst am nächstfolgenden Werktag in Empfang nimmt, den Verkehrsgepflogenheiten entspricht, und zwar in dem Maße, daß der die Erklärung Abgebende damit rechnen muß (vgl. RGUrt. vom 9. März 1918 I 278/17; WarnRpr. 1921 Nr. 131; RGZ. Bd. 99 S. 22/23; RG. in LZ. 1925 Sp. 470), dann ist die Erklärung nicht mehr am Ostersonntag zugegangen, sondern erst nach Eintritt des Versicherungsfalls, und dann hat bei dessen Eintritt der Verzug noch fortgedauert. Dabei kann auch zu berücksichtigen sein, ob eine Postzustellung in Gotha am Ostersonntag früh stattfand; denn es könnte für die Frage, ob die von der Beklagten getroffenen Anordnungen mit den Gepflogenheiten des Verkehrs in dem erörterten Sinne übereinstimmen, von Belang sein, ob ihr, wenn diese Anordnungen nicht bestanden hätten, der Brief am Ostersonntag früh durch Zustellung in ihren Geschäftsräumen zugegangen wäre. Dazu könnte die Übergabe an einen zur Empfangnahme befugten Gehilfen genügt haben, auch wenn keine geschäftsmäßige Behandlung stattgefunden hätte. Wie bereits erwähnt, darf hier nicht etwa die Frage nach Verschulden aufgeworfen werden, sondern es handelt sich nur um die Feststellung, wann nach den objektiven Verkehrsgepflogenheiten, mit denen der Absender ja zu rechnen hatte, der Beklagten die Möglichkeit der Kenntnisnahme von dem Schriftstücksinhalt eröffnet war.

Das Berufungsgericht hat sich im Gegensatz zum Landgericht mit diesen Fragen nicht befaßt. Es geht nicht an, die zu ihrer Beantwortung noch erforderlichen Feststellungen in der Revisionsinstanz zu treffen. Nach dieser Richtung hin muß vielmehr das Kammergericht die Sache prüfen und aufklären. Denn es ist immerhin denkbar, daß eine von der Beklagten getroffene innere Einrichtung, die ihr eine Möglichkeit der Kenntnisnahme erst am Osterdienstag eröffnete, mit Rücksicht auf die Art ihres Geschäfts nicht schlechthin als verkehrsüblich in dem Sinne gelten kann, daß der Erklärende damit zu rechnen hat. Das Kammergericht wird also unter Berücksichtigung der hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkte festzustellen haben, ob die Klägerin — gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Grundsätze über den Beweis nach dem ersten Anschein — den Nachweis erbringen kann, daß der Beklagten die

Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers zugegangen war, bevor dieser verstarb; es wird hierfür auf den genauen Zeitpunkt der beiden Ereignisse ankommen.